

## VERFÜGUNG

vom 25. November 2009

### **Weiach. Kantonaler Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Hardrüteneu mit Umweltverträglichkeitsprüfung - Festsetzung**

---

Das Gebiet Hardrüteneu ist im kantonalen Richtplan als Deponiestandort bezeichnet. Damit ist die Baudirektion gemäss § 2 lit. b PBG für die Festsetzung eines Gestaltungsplanes nach § 44a PBG für die Inertstoffdeponie zuständig; mit der Festsetzung hat gemäss Art. 5 UVPV die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Die von der Weiacher Kies AG eingereichte Vorlage ist nach Anhörung des regionalen Planungsverbandes und der tangierten Gemeinden gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG und Art. 15 UVPV vom 1. Juni bis zum 3. August 2009 öffentlich aufgelegt worden.

Für die Inertstoffdeponie ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes erfolgte am 6. April 2009. Die darin enthaltenen Anträge der Umweltfachstellen sind in den vorliegenden Gestaltungsplan eingeflossen.

Gegen den Gestaltungsplan sind im Rahmen der öffentlichen Auflage keine Einwendungen von Dritten vorgebracht worden.

Im Rahmen der Anhörung sind von den Gemeinden Weiach und Hohentengen (D) sowie der Planungsgruppe Zürcher Unterland verschiedene Anträge zur Überarbeitung des Gestaltungsplanes eingereicht worden. Sie betreffen die Zufahrtswege, die Endgestaltung (Variante „hoch“), die Beschränkung der Laufzeit auf maximal 15 Jahre, die Festschreibung eines Bahnanteils von mindestens 50%, die Schaffung von Fruchtfolgeflächen, die Einhaltung der Lärmgrenzwerte, die Vermeidung von Staubemissionen, den Umgang mit dem Oberflächenwasser, dem Abwasser und dem Grundwasser sowie die Luftbelastung.

Den meisten dieser Anträge wurde mit einer Überarbeitung des Gestaltungsplanes Rechnung getragen. So konnten die Bedenken bezüglich Lärm (Verzicht auf den Einsatz eines mobilen Brechers), Staub (Einhausung der Bahnentladestelle, vgl. neuer Artikel 14.2 der

Vorschriften), Zufahrtswege sowie Oberflächenwasser, Abwasser und Grundwasser (2. Ergänzungsbericht zum UV-Bericht vom 28. September 2009) ausgeräumt werden. Nicht berücksichtigt werden können die Anträge bezüglich eines Bahnanteils von mindestens 50%, da die richtplanerischen Vorgaben – im Gegensatz etwa zu Kiestransporten – fehlen. Die Güterabwägung zwischen der Schaffung von Fruchtfolgeflächen und der Schaffung von naturnahen Flächen wurde zugunsten der naturnahen Flächen vorgenommen; die zum Teil recht stark geneigten Flächen auf der Deponie würden sich denn auch nicht für eine ackerbauliche Nutzung eignen. An der Variante „hoch“ ist aufgrund der richtplanerischen Vorgaben (1,3 Mio. m<sup>3</sup> Inertstoffe) festzuhalten. Die Beschränkung auf eine maximale Laufzeit für den Deponiebetrieb ist ebenfalls abzulehnen, da sie keinen Sinn macht; die Deponie ist entsprechend dem Plan über die Endgestaltung zu errichten. Der Markt ist im Voraus schwer einzuschätzen; je nach Materialmenge und Mitbewerbern kann der Deponiebetrieb länger oder kürzer dauern.

Die Vorlage entspricht § 44a PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung steht der Festsetzung des Gestaltungsplanes nichts entgegen.

Die im anschliessenden Bewilligungsverfahren zu erteilenden Bewilligungen der kantonalen Amtsstellen (vgl. Beurteilung des UV-Berichtes der KofU vom 6. April 2009, Seite 18) sind mit der baurechtlichen Bewilligung der Gemeinde Weiach zu koordinieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Hardrütene, bestehend aus den Vorschriften und den Plänen vom 20. September 2009, wird festgesetzt.
- II. Der Gestaltungsplan steht bei der Gemeindeverwaltung Weiach, dem Bürgermeisteramt Hohentengen sowie der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten auch der Umweltverträglichkeitsbericht und die dazugehörigen weiteren Akten eingesehen werden.
- III. Die Staats- und Ausfertigungsgebühr beträgt Fr. 6'064.00 (104 103/83120.40.210) und wird dem Rechnungsadressaten gemäss Dispositiv Ziffer VI auferlegt.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

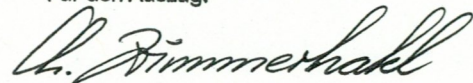
V. Dispositiv Ziffern I, II und IV werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.

VI. Mitteilung an:

Den Gemeinderat Weiach, 8187 Weiach, das Bürgermeisteramt Hohentengen, Kirchstrasse 4, D-70801 Hohentengen, die Planungsgruppe Zürcher Unterland, c/o Gemeindeverwaltung, 8193 Eglisau (je unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes), die Weiacher Kies AG, 8187 Weiach (unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht, 2-fach), das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Abteilungen Abfallwirtschaft, Lufthygiene, Grundwasser, WB Planung, Biosicherheit), das Amt für Landschaft und Natur (Landwirtschaft/Meliorationen, Fachstelle Naturschutz, Fachstelle Bodenschutz, Fischerei- und Jagdverwaltung), die Fachstelle Lärmschutz, die Kantonsarchäologie, die Koordinationsstelle für Umweltschutz, das Amt für Raumordnung und Vermessung (je unter Beilage eines Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht), das AWA/Arbeitsbedingungen, das Amt für Verkehr, das Generalsekretariat der Baudirektion/kantonale Leitstelle für Baubewilligungen) sowie an den Rechnungsadressaten Weiacher Kies AG, 8187 Weiach.

Zürich, den 25. November 2009  
091418/Owe/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:



V. Dispositiv Ziffern I, II und IV werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.

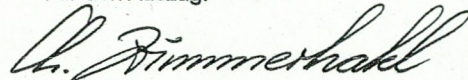
VI. Mitteilung an:

Den Gemeinderat Weiach, 8187 Weiach, das Bürgermeisteramt Hohentengen, Kirchstrasse 4, D-70801 Hohentengen, die Planungsgruppe Zürcher Unterland, c/o Gemeindeverwaltung, 8193 Eglisau (je unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes), die Weiacher Kies AG, 8187 Weiach (unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht, 2-fach), das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Abteilungen Abfallwirtschaft, Lufthygiene, Grundwasser, WB Planung, Biosicherheit), das Amt für Landschaft und Natur (Landwirtschaft/Meliorationen, Fachstelle Naturschutz, Fachstelle Bodenschutz, Fischerei- und Jagdverwaltung), die Fachstelle Lärmschutz, die Kantonsarchäologie, die Koordinationsstelle für Umweltschutz, das Amt für Raumordnung und Vermessung (je unter Beilage eines Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht), das AWA/Arbeitsbedingungen, das Amt für Verkehr, das Generalsekretariat der Baudirektion/kantonale Leitstelle für Baubewilligungen) sowie an den Rechnungsadressaten Weiacher Kies AG, 8187 Weiach.

Zürich, den 25. November 2009  
091418/Owe/Zst

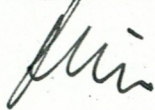
**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:



Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 21. JAN. 2010  
Staatskanzlei, Rechtsdienst





Kanton Zürich  
Gemeinde Weiach

## Kantonaler Gestaltungsplan

Deponie

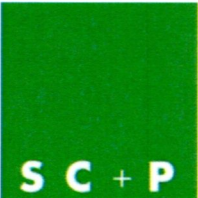
**Hardrüteneu Weiach**

# Gestaltungsplanvorschriften und Pläne

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. *153* vom: **25. Nov. 2009**

Gesuchstellerin:

**Weiacher Kies AG, 8187 Weiach**

 <b>Sieber Cassina + Partner AG</b> Ingenieure Geologen Planer	Projekt-Nr.	ZH1376A	Änderung am:
	Datum	7. Mai 2009	20.09.2009
	Plan-Nummer		
	Gezeichnet		
	Geprüft	Ca, Hol	
	Plangrösse		
	Archivnummer		

## Gestaltungsplanvorschriften

Die Baudirektion erlässt gestützt auf § 44a Planungs- und Baugesetz (PBG) für die Realisierung der im kantonalen Richtplan bezeichneten Deponie sowie für die Endgestaltung der naturnahen Flächen in der Nordgrube in der Gemeinde Weiach nachstehenden kantonalen Gestaltungsplan.

<b>Akten</b>	Art. 1	Der Gestaltungsplan ist definiert durch die Gestaltungsplanvorschriften und durch folgende Pläne:
Grundvariante	Anhang A1.1 ZH1376A-01	Situation 1:3'000 Gestaltungsplanperimeter Nordgrube
Grundvariante	Anhang A1.2 ZH1376A-02	Situation 1:2'500 Endgestaltung und Zielzustand der naturnahen Flächen (Phase 4)
Grundvariante	Anhang A1.3 ZH1376A-03	Situation 1:2'000 Deponieetappe 1 mit naturnahen Flächen (Phase 1)
Grundvariante	Anhang A1.4 ZH1376A-04	Situation 1:2'000 Deponieetappe 2 mit naturnahen Flächen (Phase 2)
Grundvariante	Anhang A1.5 ZH1376A-05	Situation 1:2'000 Deponieetappe 3 mit naturnahen Flächen (Phase 3)
Grundvariante	Anhang A1.6 ZH1376A-06	Längs- und Querschnitt 1:2'000
Endgestaltung hoch	Anhang A1.7 ZH1376A-07	Situation 1 : 2'500 Endgestaltung hoch und Zielzustand der naturnahen Flächen (Phase 4)
Endgestaltung hoch	Anhang A1.8 ZH1376A-08	Profile, Endgestaltung hoch 1 : 2'000

<b>Geltungsbereich</b>	Art. 2	<p>Die Gestaltungsplanvorschriften gelten integral für den Gestaltungsplanperimeter.</p> <p>Die Gestaltungsplanvorschriften und Pläne des mit BDV Nr. 1267 vom 17. November 1997 festgesetzten und mit BVD Nr. 1225 vom 21. November 2003 revidierten Gestaltungsplans für das Kiesabbaugebiet Erweiterung Südgrube werden, soweit es die Nordgrube betrifft, durch diesen Gestaltungsplan ersetzt.</p>
<b>Zweck</b>	Art. 3	<p>Der Gestaltungsplan regelt Betriebs- und Endzustand der Deponie Hardrütene und die Gestaltung der naturnahen Flächen und deren Entwässerung sowie die Meteorwasserableitung aus dem Baugebiet Hard.</p>
<b>Etappierung / Auffülldauer</b>	Art. 4	<p>Die etappenweise Auffüllung der Deponie und die phasenweise Erstellung der Biotope ist in den Phasenplänen Anhang A1.2 bis A1.5 festgelegt.</p> <p>Die Auffüllung für die Etappe 1+ 2 dauert ca.20 Jahre ab Inbetriebnahme der Deponie.</p>
<b>Grundwasserüberwachung</b>	Art. 5	<p>Es werden zusätzlich vier Grundwassermessstellen erstellt und in das Grundwassermonitoring des gesamten Kiesabbaugebietes einbezogen und nach Abschluss der Kiesabbautätigkeit bis zum Abschluss der Nachsorgephase der Deponie Hardrütene fortgeführt.</p> <p>Die Lage der neuen Peilrohre und das Überwachungsprogramm werden im Rahmen der Errichtungsbewilligung festgelegt.</p>
<b>Meteorwasser</b>	Art. 6	<p>Sämtliches Oberflächen- und Sickerwasser aus dem ganzen Kiesabbaugebiet nördlich des Bahngleises sowie dem Baugebiet Hard wird über das Grundstück Kat-Nr-1324 zur Versickerung gebracht oder über dieses in den Rhein abgeleitet.</p> <p>Die wasserberührten Flächen des Becken Ost sind mit einer mindestens 60 cm starken Kalk-Stabilisations-Schicht abzudichten und mit ca. 10 cm Kiessand zu überziehen.</p> <p>Das Becken ist mit einem gesicherten Überlauf zu versehen.</p>

<b>Umzäunung Schutzwall</b>	Art. 7	Die Böschungsoberkanten bzw. der Rand der Deponie Hardrütene sind, soweit kein Wall geschüttet ist, bis zum Abschluss der provisorischen oder definitiven Renaturierung im entsprechenden Bereich mit stabilen 1, 2 m hohen Drahtgeflechtzäunen zu sichern. Oberhalb Kat.-Nr. 1321 / 1324 wird nur ein einfacher Drahtzaun erstellt.
<b>Auffüllung</b>	Art. 8	Die Auffüllung in der Hardrütene erfolgt als Inertstoffdeponie gemäss den Vorgaben der TVA und den Auflagen in der Errichtungs- und Betriebsbewilligung der Baudirektion des Kantons Zürich. Im Betriebskonzept wird die Möglichkeit offen gehalten, in einem separaten Kompartiment auch unverschmutzten Aushub abzulagern.
<b>Bauten und Anlagen</b>	Art. 9	Als zonenkonforme Bauten und Anlagen dürfen bis zum Abschluss der Deponie erstellt bzw. weiter betrieben werden:
	Art.9.1	Im Bereich des Gestaltungsplanperimeters:  Bahntladestelle mit den erforderlichen Gleisanlagen und den Verbindungstrassen zur Deponie
	Art.9.2	Im ganzen Deponiebereich ausserhalb der endgestalteten Flächen:  Fahrzeugbrückenwascheinrichtung für inertes Material und Baustellencontainer
	Art.9.3	Für die Materialgewinnung im Deponiebereich gelten weiterhin die bestehenden Bewilligungen.  Im Deponiebereich dürfen die Freilandlager für Gesteinskörnungen ausserhalb von endgestalteten naturnahen Flächen bis zum Abschluss der Phase 3 weiter betrieben werden soweit dies der Kieswerkbetrieb in der angrenzenden Industriezone erfordert.
	Art.9.4	Die auf dem angrenzenden Industriegebiet bestehende Infrastruktur (Verwaltungs- und Personalräume, Waage, Pneuwaschanlage etc) wird für den Deponiebetrieb mitbenutzt.  In der Industriezone (Kat. 593) sind auf befestigten Plätzen Bauten und Anlagen für die Behandlung (Umschlag, Sortieren, Zerkleinern etc) von Bauabfällen zulässig.
	Art.9.5	Die Baute Assek-Nr. 198 wird auf den Zeitpunkt der Endgestaltung der Etappe 1 beseitigt.

- Endgestaltung / Nutzvolumen** / Art. 10 Die Endgestaltung hat gemäss dem Plan Anhang A1.2 (Grundvariante) zu erfolgen. Das Nutzvolumen beträgt 0.9 Mio.m<sup>3</sup>.
- Bewilligt der Kantonsrat die Endgestaltung hoch hat diese gemäss Plan Anhang A1.7 (Endgestaltung hoch) zu erfolgen. Das Nutzvolumen beträgt 1.3 Mio.m<sup>3</sup> für Inertstoffe und 0.3 Mio.m<sup>3</sup> für unverschmutzten Aushub.
- Der Einbau der obersten Bodenschichten für die Biotope erfolgt sobald als möglich, spätestens beim Abschluss der jeweiligen Deponieetappen.
- Renaturierung** Art. 11 Die Flächen werden als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten gestaltet und nicht landwirtschaftlich rekultiviert. Es ist keine landwirtschaftliche Intensivnutzung vorzusehen.
- Naturnahe Flächen** Art. 12 Die Erstellung und Pflege der naturnahen Flächen sind durch ausgewiesene Fachleute in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz des Kt. Zürich zu begleiten.
- Die Fachstelle Naturschutz legt den Pflegeplan fest.
- Das Verfahren für Schutzmassnahmen richtet sich nach § 203 ff PBG.
- Art.12.1 Die Arbeiten für die Endgestaltung erfolgen auf Kosten der Unternehmung.
- Art.12.2 Die Übergabe der durch die Unternehmung endgestalteten Teilflächen an den Grundeigentümer erfolgt vor deren Begrünung nach Abnahme durch die Fachstelle Naturschutz des Kt. Zürich.
- Art.12.3 Die endgültige Begrünung erfolgt durch und auf Kosten des Kantons
- Art.12.4 Naturnahe Flächen werden nach der Abnahme durch die Fachstelle Naturschutz des Kt. Zürich durch den Kanton Zürich auf eigene Kosten gepflegt.

- Oberbodendepot** Art. 13 Die in der Nordgrube angelegten Oberbodendepots können bis auf die notwendige Schichthöhe abgetragen und für die Rekultivierung in der Südgrube verwendet werden. Massgebend für die Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich, Mai 2003.
- Art.13.1 Für bereits rekultivierten Boden unter den Oberbodendepots gelten betreffend Bodenaufbau die Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen des Kantons Zürich, Dezember 1991.
- Emissionen** Art. 14 Die eingesetzten Maschinen, Geräte und Fahrzeuge haben bezüglich Schadstoffemissionen dem Stand der Technik und den Vorschriften zu entsprechen.
- Art.14.1 Zur Vermeidung erheblicher Staubemissionen bei Lagerungs- Umschlag- und Transportvorgängen sind grundsätzlich Massnahmen gem Anhang I Ziffer 43 LRV zu treffen.
- Art.14.2 Für den Ablad der per Bahn angelieferten Abfälle ist die Abladestelle Steinächer zu erweitern und einzuhausen.
- Archäologie** Art 15 Bei der Verlegung der Entwässerungsleitungen ausserhalb des Deponieareals auf der Rheinböschung (Kote 365.00)) müssen vor Beginn der Bauarbeiten zwingend Prospektionen und Sondierungen, gegebenenfalls auch Rettungsgrabungen durchgeführt werden. Die Sicherung von archäologischen Befunden / Funden muss gewährleistet sein.
- Inkrafttreten** Art.16 Dieser Gestaltungsplan tritt nach der Festsetzung durch die Baudirektion und nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel in Kraft.

Gemeinde Weiach  
 Weiacher Kies AG  
 kant. Gestaltungsplan Hardrütene

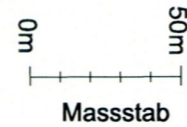
Situation 1 : 3000  
 Gestaltungsplanperimeter Nordgrube

ZH1376A-01 V7.3 30 x 42 cm 21.10.09 fw



LEGENDE: Gestaltungsplan

- I a: Trockenstandorte (Sohle anstehender Kies) - - - Gestaltungserimeter
- II : Magerwiese (bestehend, geschütteter Mergel) ▨ Abflachung
- IIa : Trockenwiese neu (1.5m Kies) ■ asphaltierte Zufahrten
- III a: Magerwiese wechsel trocken (2m Silt) □ Naturpisten, begrünt
- III b: Sandmagerrasen (1.5m Sand) ■ Grabenbiotop
- III c: abgesetzter Kies-waschschlamm □ Astatiches Gewässer / Weiher
- IV: Astatiches Gewässer / Weiher (Wasserflächen die zeitweise abgelassen werden Sohle mineralisch abgedichtet)
- Astatiches Gewässer / Weiher

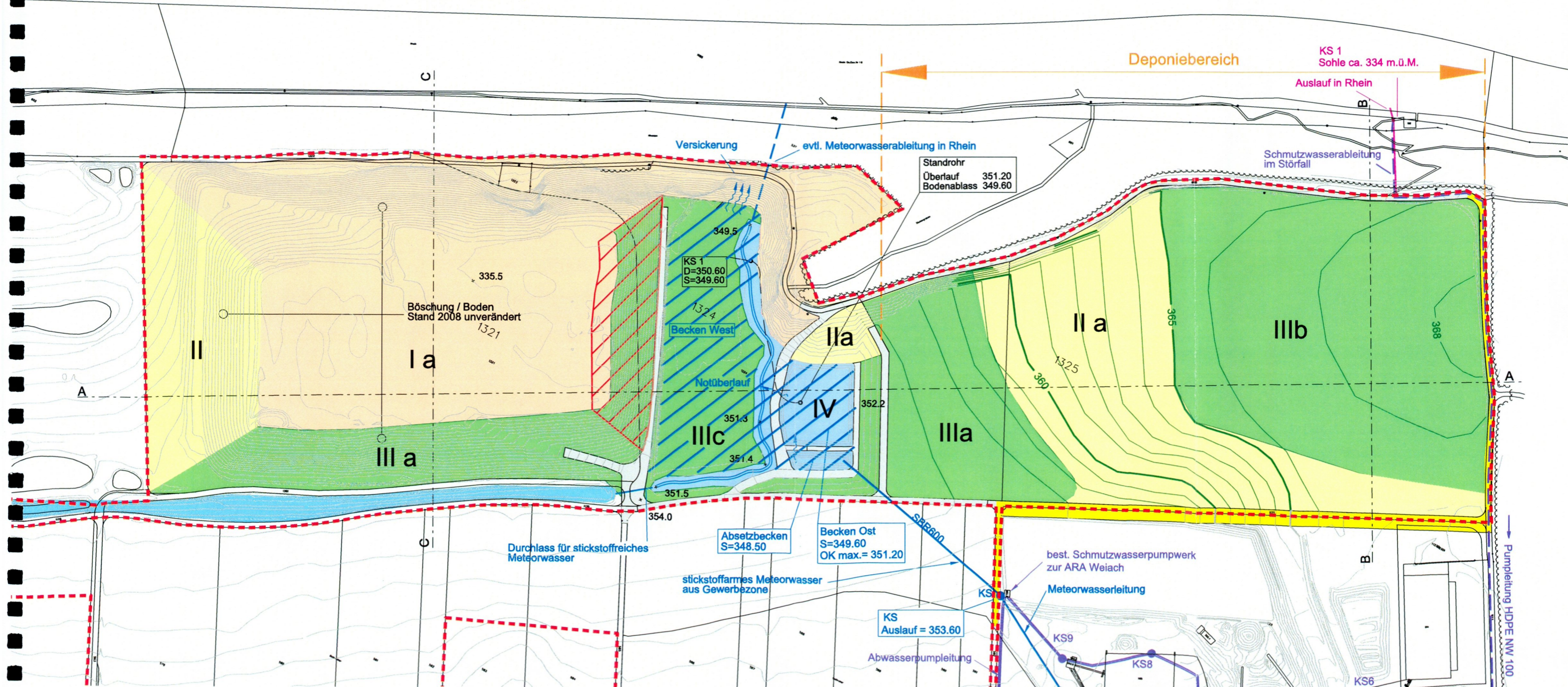


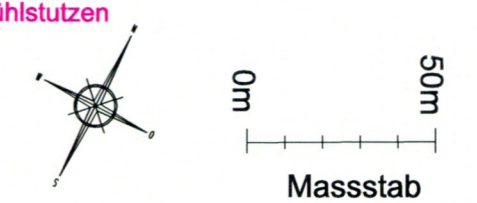
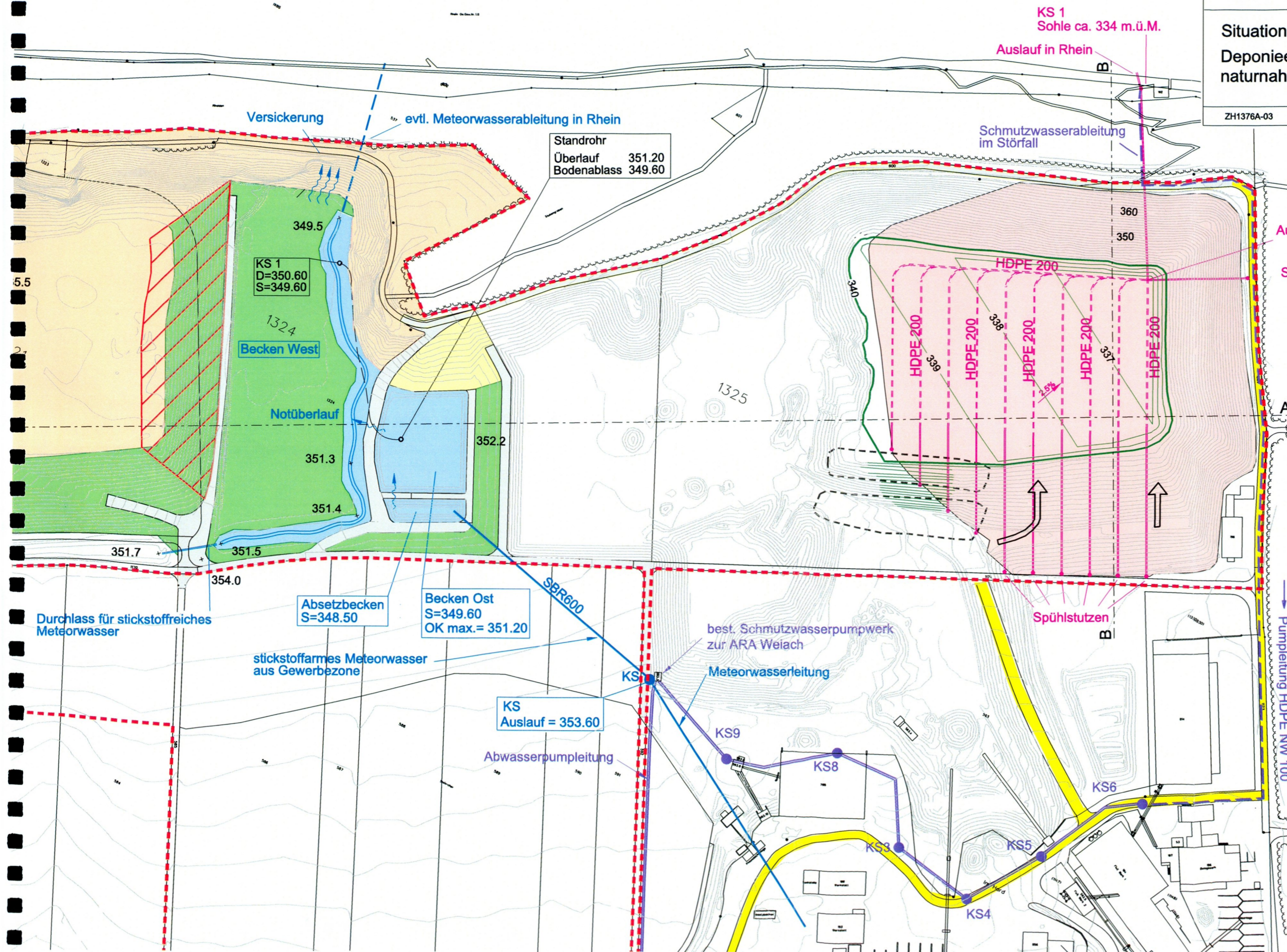
Gemeinde Weiach  
Weiacher Kies AG  
kant. Gestaltungsplan Hardrütene

Situation 1 : 2'500  
Endgestaltung und Zielzustand  
der naturnahen Flächen (Phase 4)

ZH1376A-02      V7.1      30 x 42 cm      12.05.09      fw

- LEGENDE: zur Information
- 1321 Parzellen Nummer
  - + 335.5 Höhenkote
  - Höhenkurven Endgestaltung

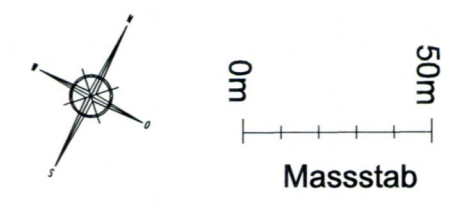
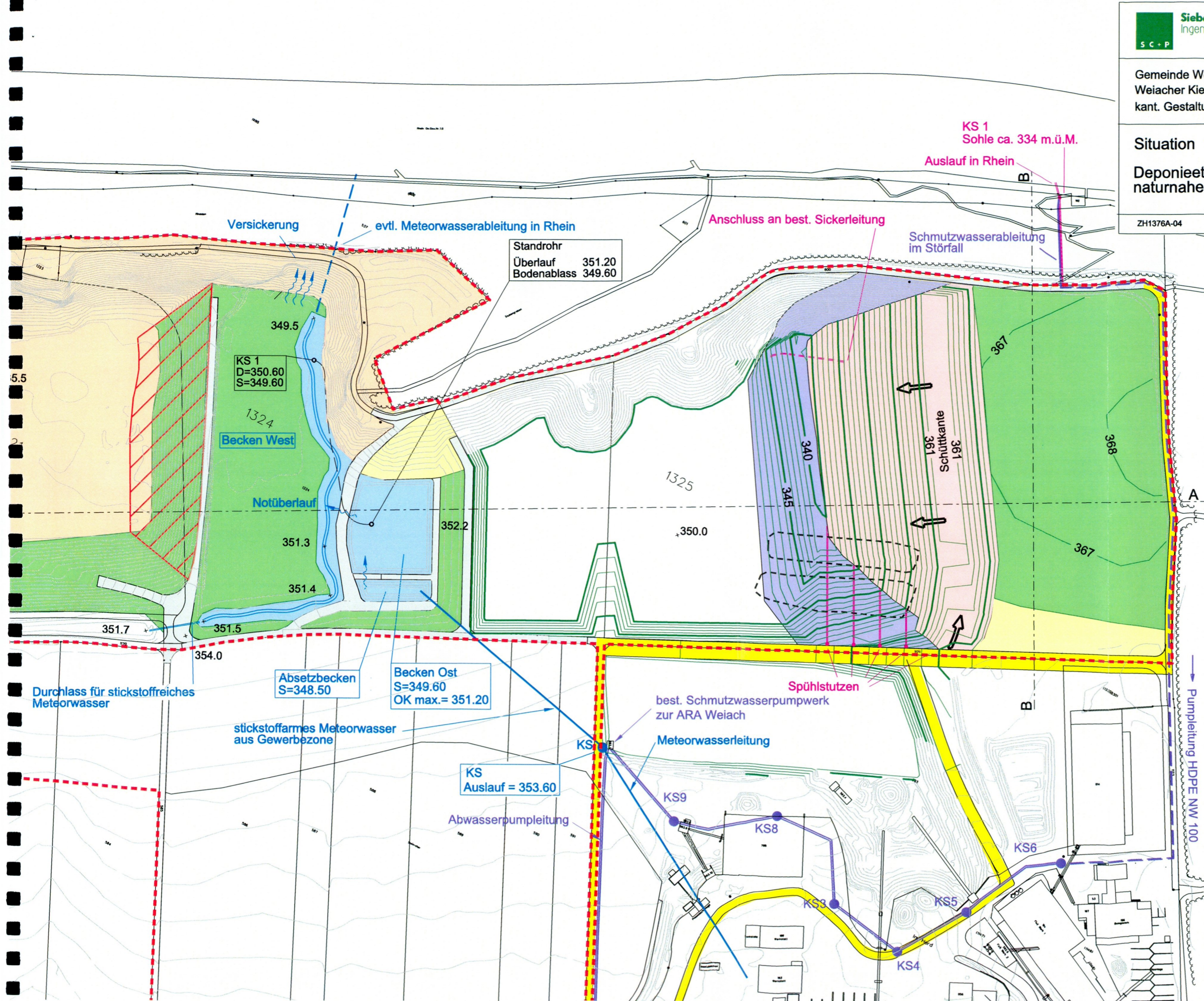




**LEGENDE:**

- Basisabdichtung Etappe 1
- Gestaltungsperimeter
- asphaltierte Zufahrten
- Naturpisten
- 335.5 Höhenkote
- Höhenkurven Projekt
- 1324 Parzellen Nr.
- Absetzbecken gem. Flugaufnahme 1965

Legende naturnahe Flächen  
siehe Plan ZH1376A\_04

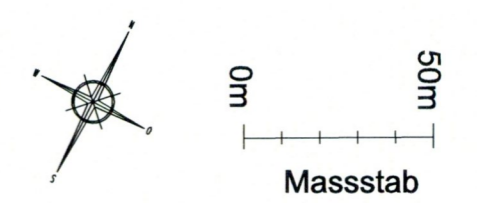
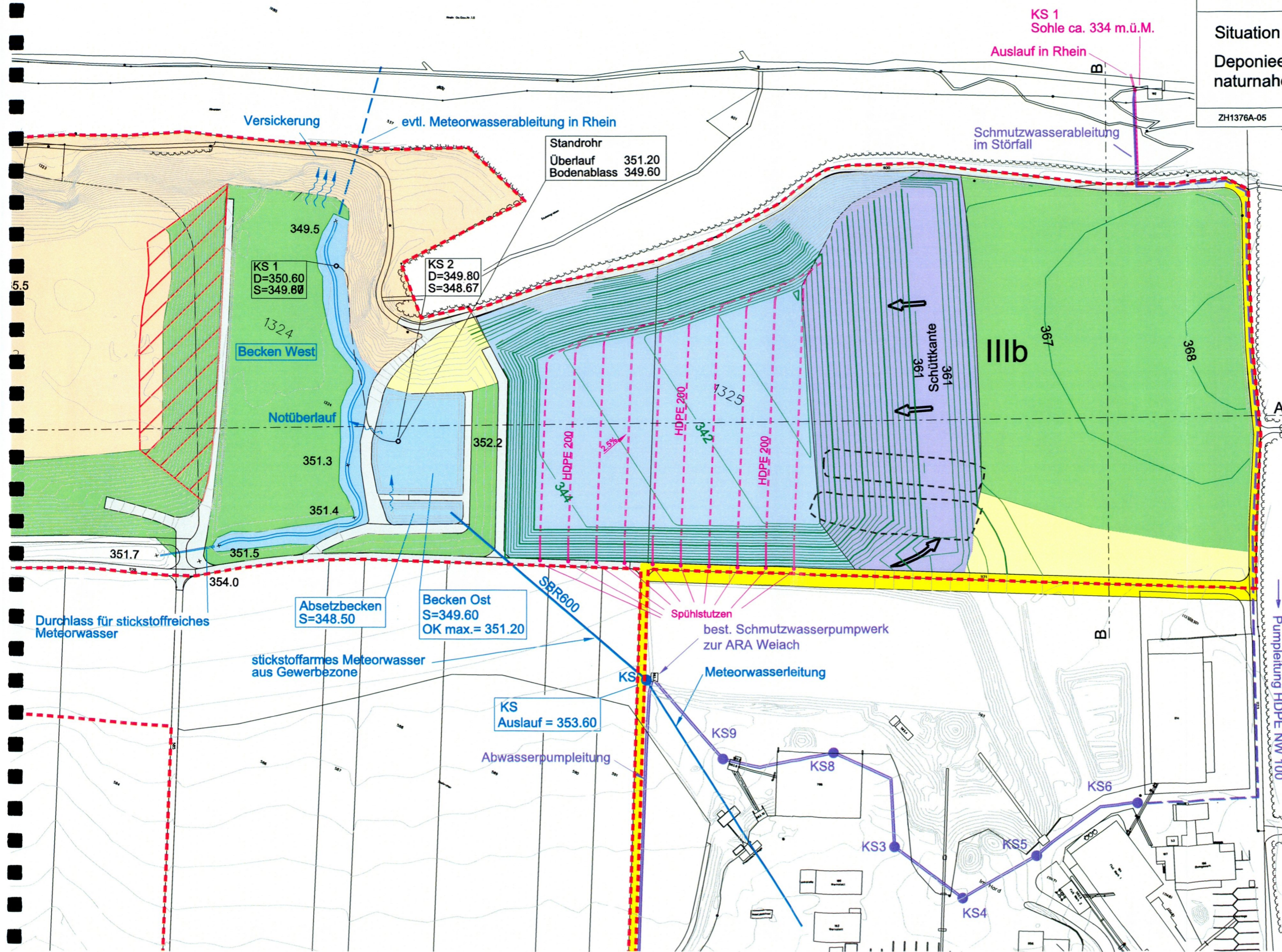


- LEGENDE:**
- Etappe 1
  - Basisabdichtung Etappe 2
  - Gestaltungsperimeter
  - asphaltierte Zufahrten
  - Naturpisten
  - + 335.5 Höhenkote
  - Höhenkurven Projekt
  - 1324 Parzellen Nr.
  - Absetzbecken gem. Flugaufnahme 1965
- Legende naturnahe Flächen  
siehe Plan ZH1376A\_04

Gemeinde Weiach  
Weiacher Kies AG  
kant. Gestaltungsplan Hardrütene

Situation 1 : 2'000  
Deponietappe 3 mit  
naturnahen Flächen (Phase 3)

ZH1376A-05 V6.1 30 x 42 cm 07.05.09 fw

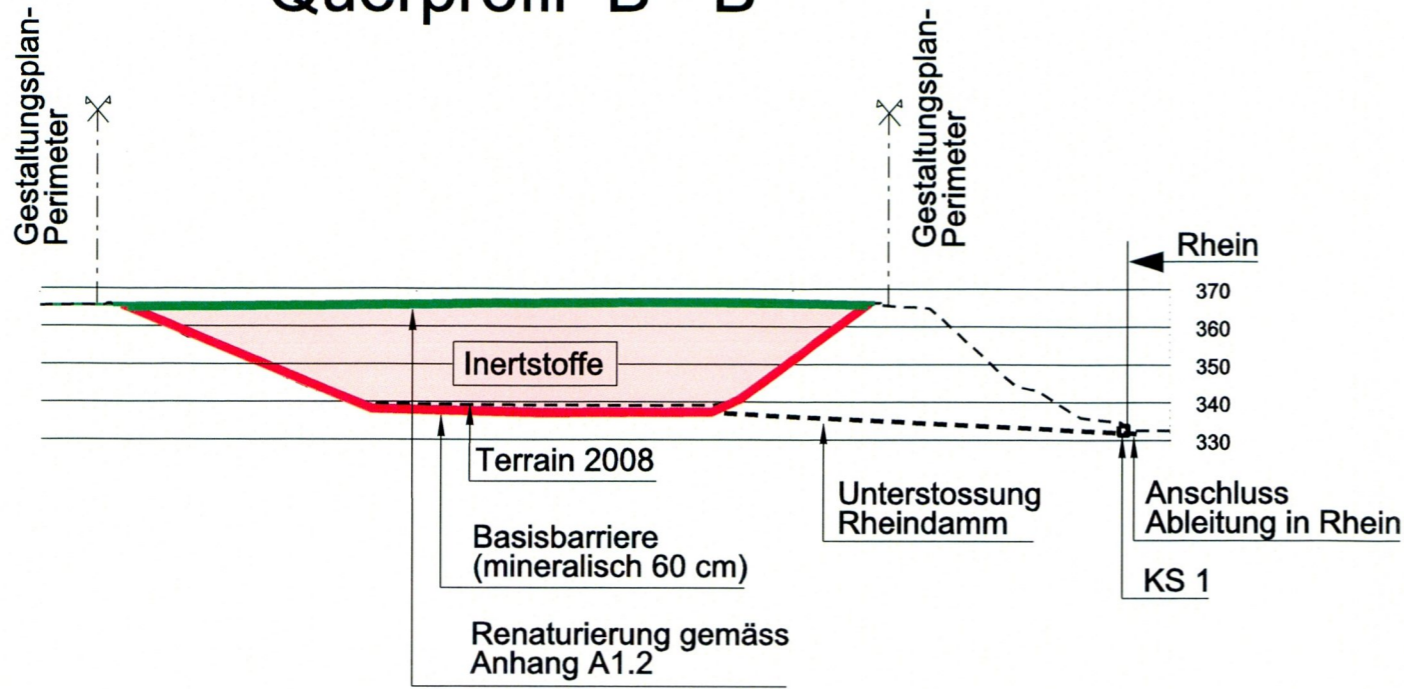


**LEGENDE:**

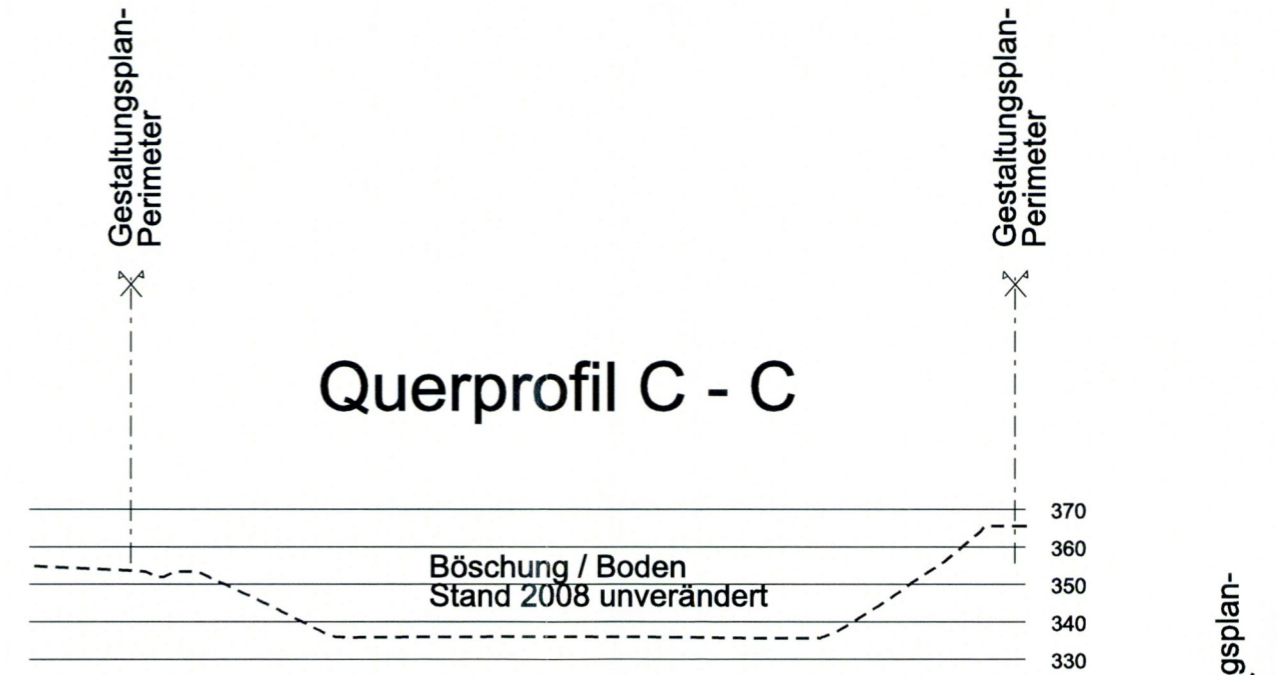
- Etappe 1
- Etappe 2
- Basisabdichtung Etappe 3
- Gestaltungsperimeter
- asphaltierte Zufahrten
- Naturpisten
- 335.5 Höhenkote
- Höhenkurven Projekt
- 1324 Parzellen Nr.
- Absetzbecken gem. Flugaufnahme 1965

Legende naturnahe Flächen  
siehe Plan ZH1376A\_04

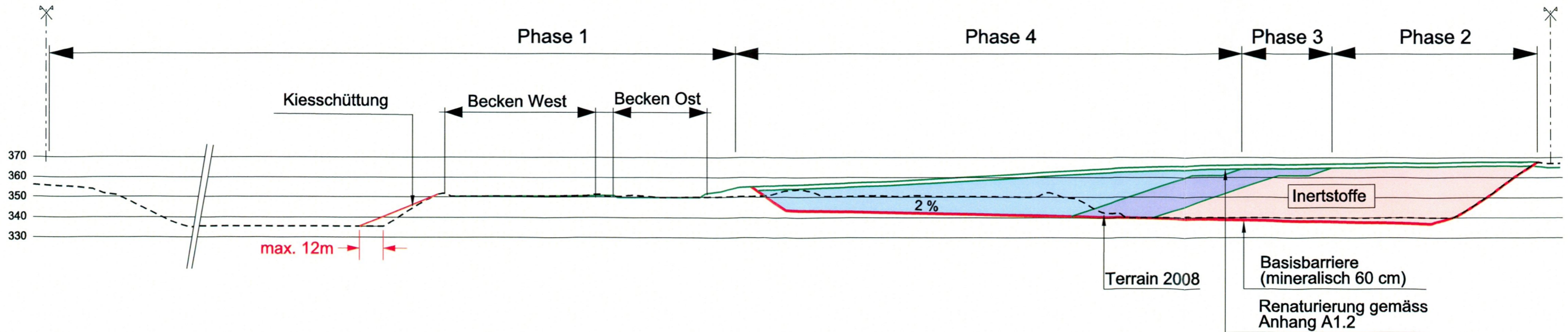
## Querprofil B - B



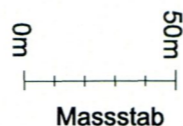
## Querprofil C - C



## Längsprofil A - A



- I a: Trockenstandorte (Sohle anstehender Kies)
- II : Magerwiese (bestehend, geschütteter Mergel)
- IIa : Trockenwiese neu (1.5m Kies)
- III a: Magerwiese wechsell trocken (2m Silt)
- III b: Sandmagerrasen (1.5m Sand)
- III c: abgesetzter Kieswaschschlamm
- IV: Astaticches Gewässer / Weiher (Wasserflächen die zeitweise abgelassen werden, Sohle mineralisch abgedichtet)
- Astaticches Gewässer / Weiher
- Gestaltungsperimeter
- Abflachung
- asphaltiere Zufahrten
- Naturpisten, begrünt
- Grabenbiotop



Gemeinde Weiach  
Weiacher Kies AG  
kant. Gestaltungsplan Hardrütene

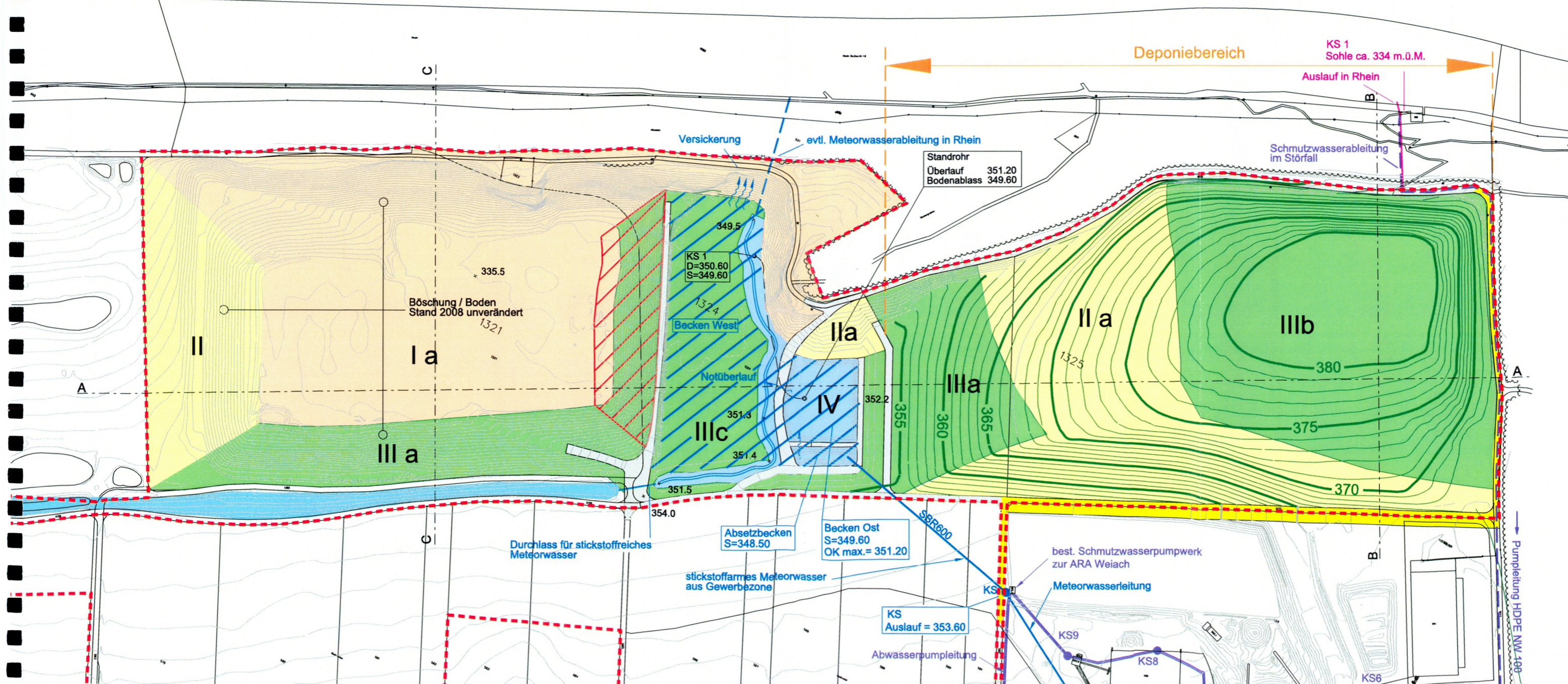
Situation 1 : 2'500

Endgestaltung hoch und Zielzustand  
der naturnahen Flächen (Phase 4)

ZH1376A-07      V7.1      30 x 42 cm      12.05.09      fw

LEGENDE: zur Information

- 1321 Parzellen Nummer
- + 335.5 Höhenkote
- Höhenkurven Endgestaltung

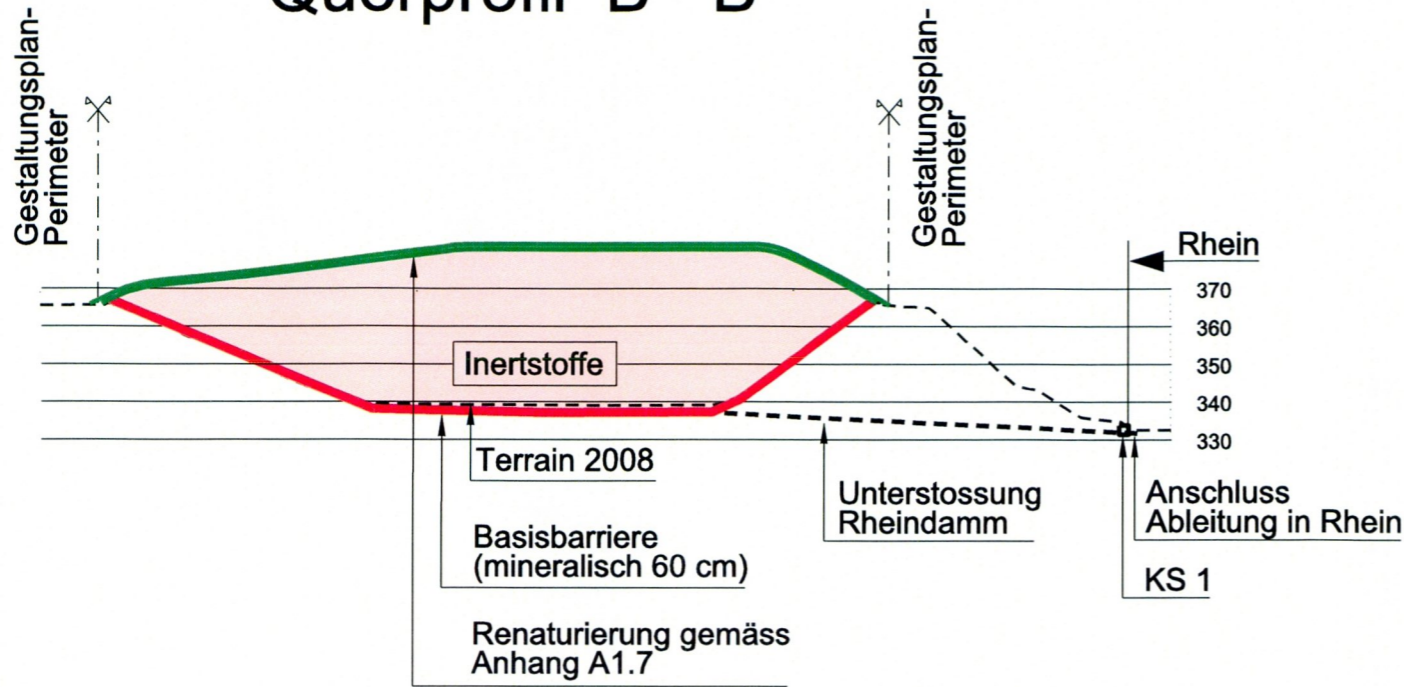


Gemeinde Weiach  
Weiacher Kies AG  
kant. Gestaltungsplan Hardrütene

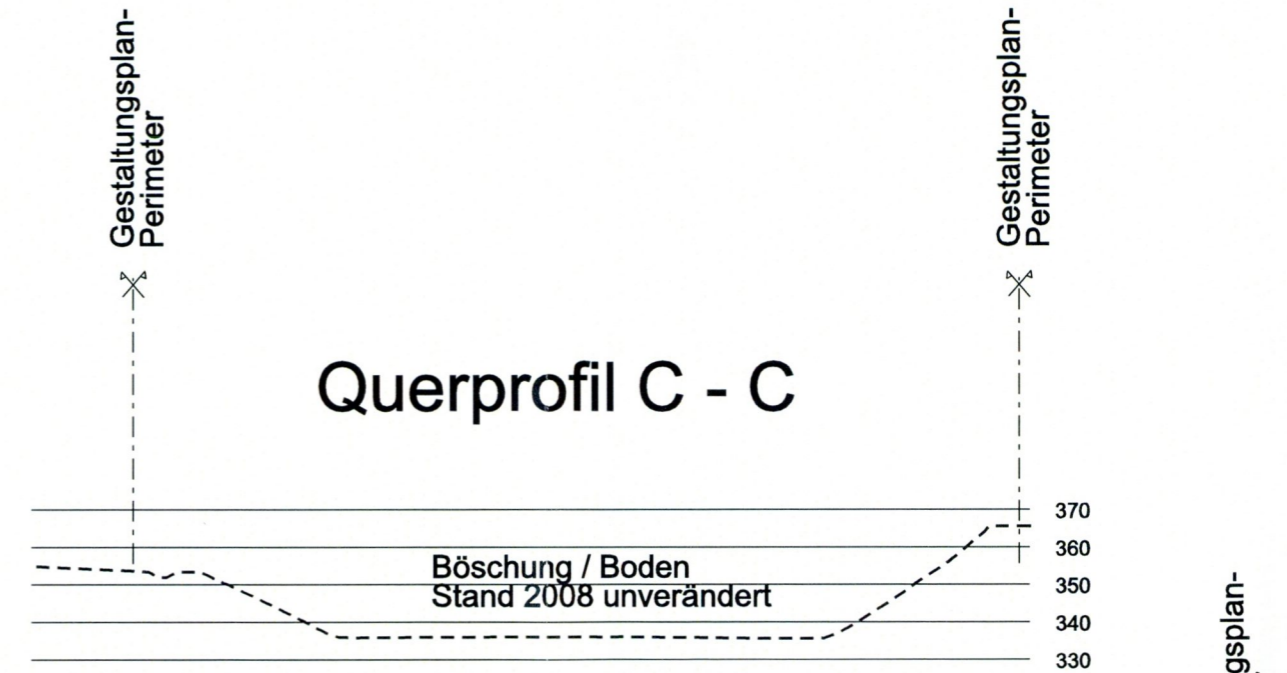
Profile, Endgestaltung hoch 1 : 2'000  
Längenprofil A-A  
Querprofil B-B / C-C

ZH1376A-08 V7.1 30 x 42 cm 12.05.2009 fw

## Querprofil B - B



## Querprofil C - C



## Längenprofil A - A

